

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1932

Volksschulverordnung (VSV) Neues Inkraftsetzungsdatum

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2022 das neue Volksschulgesetz (VSG) beschlossen. Dieses wurde im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 12. Februar 2022 publiziert. Die Referendumsfrist ist am 13. Mai 2022 unbenutzt abgelaufen. Es war vorgesehen, das neue VSG auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Der Inkraftsetzungsbeschluss liegt noch nicht vor.

Am 5. September 2022 haben wir mit der Volksschulverordnung (VSV) die Vollzugsbestimmungen zum neuen VSG beschlossen. Am 3. November 2022 haben 19 Mitglieder des Kantonsrates gegen die Volksschulverordnung Einspruch erhoben. Der Kantonsrat wird voraussichtlich in der Dezember-Session 2022 über das Veto entscheiden.

Es ist dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) in der Zeit zwischen der Dezember-Session und Weihnachten nicht möglich, die auch noch erforderlichen Anpassungen in den Reglementen und die Information der Schulen vorzunehmen. Aufgrund des Einspruchs gegen die VSV wird es nicht möglich sein, die neuen Volksschulerlasse auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Der Inkrafttretenszeitpunkt wird sich verschieben, voraussichtlich auf den Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 2023.

Sollte der Kantonsrat den Einspruch abweisen, ist die Volksschulverordnung vom 5. September 2022 gültig. Gemäss Ziffer 2.4 des Beschlusses vom 5. September 2022 (RRB Nr. 2022/1352) tritt die Volksschulverordnung gleichzeitig mit dem neuen Volksschulgesetz, am 1. Januar 2023, in Kraft. Die Volksschulverordnung soll auf den gleichen Zeitpunkt wie das Volksschulgesetz in Kraft gesetzt werden, jedoch nicht am 1. Januar 2023. Der Inkrafttretenszeitpunkt muss neu festgesetzt werden.

2. Beschluss

Die Volksschulverordnung vom 5. September 2022 tritt auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (2) Wa, az
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2) SR, LB
Staatskanzlei